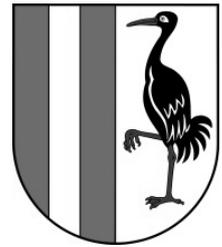


Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der

4. Fassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat folgende 4. Fassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage- Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
4. Fassung der Satzung für das Jugendamt	05.06.2013	01/382/13 2. Fassung	Nr. 8 vom 28.06.2013	01.08.2013

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

4. Fassung der Satzung für das Jugendamt

vom 19. Juni 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 28. Juni 2013)

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB VIII (KJHG), KJHG LSA, in anderen Rechtsvorschriften sowie in dieser Satzung übertragenen Aufgaben im Gebiet des Landkreises Jerichower Land.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes geführt.

(2) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen sowie der Familien befassen.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und bis zu 14 beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigt sind

- a) mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.
- Für Jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu benennen. Sie werden vom Kreistag gewählt.

(3) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses und zwar den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter,
- b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,

- c) je eine oder ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreterin oder Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
- d) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
- e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
- i) eine bzw. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichterin bzw. -richter auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreiselterntervertretung für Tageseinrichtungen

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 4 (a – k) ist durch die zuständige Stelle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe für die vom Kreistag bereitgestellten Mittel.
2. Die Sicherung gemäß § 2 (2) KJHG im Regelfall zu leistenden wirtschaftlichen Jugendhilfe.
3. Die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf freie Vereinigungen.
4. Jugendhilfeplanung und Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe.
5. Die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.
6. Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
7. Die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG.

§ 6 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Dieser hat entsprechende Entscheidungen zur Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann weiterhin bei Bedarf für einzelne Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.

(3) An dieser Arbeit sollen ständig Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe und Sachverständige mitwirken. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter.

§ 7 Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.

(2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

(3) Für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses sind Mittel im Kreishaushalt zu planen.

§ 8 Zusammenarbeit

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes hat den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, jedoch nicht vor dem 1. August 2013, in Kraft.